

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 132 (2012)

Artikel: "Vom bösen Geist durch die Armuth getrieben" : Einzelfallstudie eines Raubüberfalls auf der Zürcher Landschaft in der frühen Neuzeit am Quellenbeispiel
Autor: Spühler, Marco
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Vom bösen Geist durch die Armuth getrieben»

*Einzelfallstudie eines Raubüberfalls auf der Zürcher Landschaft
in der frühen Neuzeit am Quellenbeispiel*

Einleitung

Erst als die beiden Nachgänger Kilchsperger und Ott den soeben verhörten Rudolf Obrist von Seebach am 9. September 1767 in den Wellenberg überführen lassen und ihn zur «sicherheit auf der straaß mit einem däumeleisen»¹ verwahren wollen, gesteht Obrist den ihm angelasteten «durch gefährlichen angriff, misshandlung und beraubung begangenen zweifachen Strassen-Raub»².

Das Geständnis des bereits zu diesem Zeitpunkt dringend tatverdächtigen Rudolf Obrist ist die Peripetie in den Ermittlungen um den am 28. August 1767 «bey dem Ende des Affholterer Gemeinde-Holtzes im Hürst»³ verübten Überfall auf Felix Meyer von Nassenwil, der sich gegen Mitternacht auf dem Weg nach Hause befand und an besagter Stelle von einer Person «übel tractiert»⁴ und ausgeraubt wurde.

Der schriftliche Überrest der Nachforschungen über den Fall findet sich im Staatsarchiv des Kantons Zürich unter der Signatur A 13 in der Schachtel mit dem Titel *Mord und Raub* und verteilt sich auf insgesamt zehn Dokumente unterschiedlicher Art. Diese wurden zwischen dem 29. August und dem 30. September 1767 produziert und

¹ StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 09.09.1767.

² StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 09.09.1767.

³ StAZH A 13, Dossier Obrist, Weisung vom 09.09.1767.

⁴ StAZH A 13, Dossier Obrist, Aussage vom 29.08.1767.

umfassen hauptsächlich die Niederschrift der geführten Examina und den Schriftverkehr zwischen den örtlichen Behörden der Obervogtei Regensdorf und dem Kleinen Rat der Stadt Zürich.

Im Zentrum steht im Folgenden die Rekonstruktion des Tathergangs und des ermittlungstechnischen Ablaufs anhand der vorliegenden Quellen. Nach einer kurzen Schilderung der Aktenlage und der Beschreibung der benutzten Dokumente wird anhand der Schriftstücke der Ermittlungsgang dargestellt. Anschliessend werden einige bemerkenswerte Punkte diskutiert. Im abschliessenden Fazit werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst.

Aktenlage

Die in einem Dossier zusammengefassten und so von den restlichen Aktenstücken der Archivschachtel getrennten Dokumente zum Überfall auf Felix Meyer zeichnen den Ablauf der behördlichen Ermittlungstätigkeit von der ersten Aufnahme der Aussage des Opfers am 29. August 1767, dem Tag direkt nach dem Überfall, bis zum Final-Examen am 29. September 1767 und der abschliessenden Übergabe des Berichtes an den Rat am 30. September 1767 auf. Die Schriftstücke umfassen mehrere Anhörungen von Felix Meyer, verschiedene Protokolle der Verhöre mit Rudolf Obrist, dessen Frau Catharina Tuggener, seinen Töchtern Verena und Anna Obrist sowie einigen weiteren Zeugen. Hinzu kommen zwei Berichte des Leutpriesters Escher, eine Weisung der Obervogtei Regensdorf an den Rat und drei Schreiben des Rates an den Nachgänger Kilchsperger.

Die Dokumente sind allesamt im Folio-Format auf Papier verfasst und weisen deutliche Faltsuren auf, die auf einen regen Gebrauch schliessen lassen. Die im zusammengefalteten Zustand sichtbare Rückseite ist von zeitgenössischer Hand jeweils mit dem Adressaten, teilweise mit dem Dokumententypus (Weisung, Examina, Bericht), und dem Ausstellungsdatum beschriftet. Die Mitteilungen der Nachgänger und der Obervögte an den Zürcher Rat verfügen alle über eine kurze, aber dennoch förmliche Anrede. Immerhin handelt es sich dabei um einen verwaltungsinternen Briefwechsel zwischen den

Nachgängern als Mitgliedern des Kleinen Rates und dem Kleinen Rat selbst. Einzig die beiden Berichte des Leutpriesters Escher beginnen mit mehrzeiligen Huldigungen des Bürgermeisters und der Ratsherren des Kleinen Rates. Hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens wird stets zwischen «Aussagen» und «Examen» unterschieden. Sämtliche Aussagen der beteiligten Personen sind als Fliesstext in indirekter Rede wiedergegeben, während bei den Examina Fragen und Antworten tabellarisch gegliedert und klar voneinander abgetrennt sind.

Tathergang

Zur Rekonstruktion des Tathergangs und zur Veranschaulichung der behördlichen Ermittlungstätigkeit sollen unter kurzer und prägnanter Beschreibung der Inhalte der einzelnen Schriftstücke die für die Gesamtbetrachtung des Kriminalfalles relevanten Fakten besprochen werden.

Überfall auf dem Heimweg

Ins Rollen kommt die Untersuchung mit der Aussage des 36-jährigen Felix Meyer⁵ vom 29. August 1767, aufgenommen nur wenige Stunden nach dem nächtlichen Überfall durch die beiden Ratsherren Hirzel und Kilchsperger. Das Opfer schildert darin den Tathergang hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs, der Gewaltanwendung des Täters und des ihm entwendeten Hab und Guts, bis er schliesslich «zu höchstnötlicher Verpflegung in das Spithal gewisen»⁶ wurde. Meyer gibt an, er habe sich gegen 23 Uhr gemeinsam mit Heinrich Schädli, ebenfalls in Nassenwil wohnhaft, auf den Weg vom Röthel nach Hause bege-

⁵ Felix Meyer, getauft am 12. August 1731, verheiratet mit Barbara Huber, vier Kinder, gestorben am 27. Januar 1800, vgl. StAZH E III 79.4, S.331, und StAZH E III 79.7, S. 79.

⁶ StAZH A 13, Dossier Obrist, Aussage vom 29.08.1767. Über das Ausmass der Verletzungen geben die Untersuchungsakten keine Auskunft.

ben. Im Käferholz sei ein Mann zu ihnen gestossen, der sie freundlich angesprochen und vorgegeben habe, auf dem Weg nach Zurzach zu sein und sich ihnen anschloss. Da Schädli immer weiter zurückfiel, habe Meyer am Ende des heutigen Hürstholzes in Zürich-Affoltern auf ihn gewartet und bei dieser Gelegenheit seine Säcke besser zusammenbinden wollen. «Während disem habe er von dem Mann [Obrist, d. V.] mit einem Zaunstecken, einen Streich bekommen, dass er nidergefallen, habe gespührt, dass er ihnn aussuche.»⁷ Auf seine Bemerkung gegenüber dem Angreifer, er habe das meiste Geld in der Stadt ausgegeben, habe der Täter ihm «dass Maul Zugehalten, ins Gesicht geschlagen, und [ihn, d. V.] übel tractiert, und endlich beraubet»⁸. Nur mit Mühe und starken Schmerzen sei Meyer bis nach Affoltern gekommen. Schliesslich zählt er auf, dass ihm circa 17 Gulden, die er durch Getreideverkauf eingenommen hatte, drei Säcke Korn, «ohngefähr Läder an einem $\frac{1}{4}$ eines Rindshäütli, und etwas Solle Leder»⁹, Salz, Öl und ein Handkasten mit diversen Kleinigkeiten entwendet worden seien.

Mit Pilgern unterwegs

Am 8. September 1767 bestätigt Felix Meyer seine Klage gegenüber den als Nachgängern eingesetzten Ratsherr Kilchsperger und Zunftmeister Ott und gibt ausserdem zu Protokoll, dass «der vorhanden Obrist der seye, der ihne beraubet»¹⁰. Offenbar kam es zu einer Gegenüberstellung, die in den Akten nicht explizit erwähnt wird. Wie der Verdacht so schnell auf Obrist fallen konnte, wird an dieser Stelle noch nicht klar, am selben Tag findet jedoch das erste Verhör mit ihm statt. Obrist gibt eine andere Version des fraglichen Abends zu Protokoll: So habe er circa um 19:30 Uhr die Stadt verlassen, um bei Fehndrich Schmid auf dem Butzenbühl etwas zu trinken. Nach einem einstün-

⁷ StAZH A 13, Dossier Obrist, Aussage vom 29.08.1767.

⁸ StAZH A 13, Dossier Obrist, Aussage vom 29.08.1767.

⁹ StAZH A 13, Dossier Obrist, Aussage vom 29.08.1767.

¹⁰ StAZH A 13, Dossier Obrist, Aussage vom 08.09.1767.

digen Aufenthalt sei er dann gegen 22 Uhr vom Butzenbühl her nach Hause aufgebrochen und habe «7 bis 8 Pilger, worunter 3 oder 4 Weibspersonen angetroffen, die mit ihm heimgegangen und bey ihm übernachtet»¹¹. Er habe zu Hause geklopft, könne sich aber nicht mehr erinnern, welche seiner Töchter ihm das Tor geöffnet habe. Auf die Frage, was er am besagten Freitag in der Stadt getan habe, gab Obrist an, er habe Kernen verkaufen wollen und Seife und Brot gekauft. Die Fragen, ob er Leder gekauft und ob er Leder im Haus habe, verneinte er beide.

Vom selben Datum findet sich allerdings eine Aussage eines Hans Georg Huber, eines Schuhmachers von Seebach, der berichtet, wie er am Sonntag, dem 6. September 1767, bei Obrist zu Besuch gewesen sei und dieser ihm Arbeit angeboten hätte. Auf Hubers Nachfrage, ob und wie viel Leder Obrist besitze, habe dieser ihm entgegnet, er habe eine halbe Rindshaut und etwas Sohlenleder für 24 Schilling das Pfund gekauft. Als Obrist ihm das Leder zeigen wollte, habe sich dessen Frau jedoch vehement dagegen gesperrt.

Diese Aussage wird Obrist nach seinem ersten Verhör vorgelesen. Er streitet jedoch alles ab und betont, der Schuhmacher habe *ihn* nach Arbeit gefragt. Er habe ihn aber abweisen müssen, da er kein Leder besitze.

Der markante Widerspruch belastet den mutmasslichen Täter offensichtlich in solch hohem Ausmass, dass er im Anschluss gefangen genommen wird. In der zuvor aufgeworfenen Frage, wie der Verdacht so schnell auf Obrist fallen konnte, gibt eine Weisung vom 9. September 1767 Auskunft: Offenbar hatte Meyer in den Tagen nach dem Überfall auf eigene Faust ermittelt. In der durch die Kanzlei des Amtes Regensdorf im Auftrag der Ratsherren Hirzel und Kilchsperger ausgefertigten Weisung wird erwähnt, dass der Verdächtige zum Verhör aufgeboten wurde, nachdem «durch Nachforschung» Meyers und belastende Berichte weiterer Personen «sehr starker Verdacht auf Rudolff Obrist von Seebach gefallen»¹² war. Wie bei Delikten gegen Leib und Leben üblich, wurde der Fall mit dieser Weisung nach dem

¹¹ StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 08.09.1767.

¹² StAZH A 13, Dossier Obrist, Weisung vom 09.09.1767.

ersten Verhör mit dem Tatverdächtigen an die Gnädigen Herren des Zürcher Rates überwiesen, Obrist selbst im Gefängnis Oetenbach inhaftiert.

Widersprüchlichkeiten

Ebenfalls am 9. September machen die Frauen der Familie Obrist als Zeuginnen ihre ersten Aussagen im Ratshaus. Catharina Tuggener, Obrists Frau, führt aus, dass ihr Mann am fraglichen Abend nach seiner Ankunft zu Hause durch das Fenster eingestiegen sei. Den genauen Zeitpunkt kann sie jedoch nicht nennen. Am nächsten Morgen habe er ihr zwei oder drei Säcke, einen Gulden, Leder und einen Kasten mit Kleinigkeiten gezeigt und erklärt, er habe «einen vollen Mann schlaffend angetroffen, dem er es genohmen»¹³. Sie sei darüber sehr erschrocken gewesen und habe die Tat anzeigen wollen, ihr Mann habe sie jedoch mit Drohungen davon abgehalten. Weiter sei am darauffolgenden Sonntag Felix Meyers Bruder bei ihnen zu Besuch gewesen und ihr Mann habe von diesem erfahren, dass in Sachen des beraubten Felix Meyer ermittelt werde. Darauf habe er die gestohlenen Sachen, die er in einem Schopf vergraben hatte, in seine Kammer gebracht. Als man im Zuge des Nachgangs sein Haus durchsuchen wollte, habe er diese in das Güllenloch geworfen.

Verena Obrist, 27 Jahre alt, ergänzt in ihrer Aussage die Angaben ihrer Mutter, indem sie angibt, dass sie ihrem Vater in der Tatnacht die Türe geöffnet und die Säcke, einen Kasten und zwei bis drei Gulden Münz sofort gesehen habe. Auch sie habe die Tat anzeigen wollen, ihr Vater sei «aber in Trohung ausgebrochen, wann sie etwas sagind woll er ihnen das Haus anzünden»¹⁴. Sowohl Mutter als auch Tochter beteuern, sie hätten den Diebstahl und die Drohungen am Tage der Aussagen bei Zunftmeister Haug anzeigen wollen.

Aus den späteren Dokumenten geht hervor, dass die beiden Frauen im Anschluss an ihre Aussagen aus dem Ratshaus geflohen sind. Als

¹³ StAZH A 13, Dossier Obrist, Aussage vom 09.09.1767.

¹⁴ StAZH A 13, Dossier Obrist, Aussage vom 09.09.1767.

unmittelbare Reaktion beauftragt der Rat der Stadt Zürich den Nachgänger Kilchsperger, die «albereits verhörte nachhero aber entloffene Ehfrau und älteren Tochter an hande»¹⁵ zu bringen, und es wird veranlasst, «beide samt der jüngeren Tochter gleicher gestalten des näheren und sorgfältigen zu examinieren, und selbige jedoch voneinander wol abgesondert in den Oetenbach setzen zu lassen»¹⁶. Weiter beschliesst der Rat, dass Rudolf Obrist am Nachmittag erneut examiniert und anschliessend in den Wellenberg überführt werden soll.

So folgt das zweite Examen mit dem im Oetenbach gefangen gehaltenen Obrist, durchgeführt durch die Nachgänger sowie Ratsherr Hirzel als stellvertretenden Obervogt von Regensdorf. Obrist streitet die Tat nach wie vor ab, wiederholt auf die Fragen der Nachgänger seine bereits beim ersten Examen gemachten Aussagen und ergänzt, er habe «den Felix Meyer sein lebttag nie gesehen, als gestern bey der verhör»¹⁷.

Daumenschrauben und Geständnisse

Die Nachgänger sind indes mit ihren Nachforschungen noch nicht weitergekommen. Erst als sie nach beendeter Einvernahme den Verdächtigen aufgrund diverser belastender Aussagen und Widersprüche in den Wellenberg überführen lassen und ihn zur Sicherheit mit Daumenschrauben verwahren wollen, gesteht Obrist das Verbrechen und bittet darum, noch einmal angehört zu werden. In der Folge referiert Obrist den Tathergang: Er sei am besagten Freitagabend gegen 21 Uhr vom Butzenbühl weggegangen und habe unterwegs einen Stecken aus einem Zaun gezogen. Als er Felix Meyer und dessen Kameraden antraf, sei er ihnen in der Absicht, einen von ihnen zu berauben, nachgegangen und habe vorgegeben, er müsse nach Zurzach. Als Meyers Kamerad zurückblieb und er mit ersterem allein war, habe er einen Schlag mit der Faust ausgeteilt. Obrist betont, Meyer nicht mit

¹⁵ StAZH A 13, Dossier Obrist, Schreiben vom 09.09.1767.

¹⁶ StAZH A 13, Dossier Obrist, Schreiben vom 09.09.1767.

¹⁷ StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 09.09.1767.

dem Zaunstecken geschlagen zu haben. Als letzterer wieder aufstehen wollte, habe er ihm zwei weitere Schläge mit einem Geißelstecken zugefügt, den er diesem unmittelbar zuvor abgenommen habe. Um Meyer auszurauben, habe er sich auf ihn gesetzt und ihm dabei mehrere Stöße mit dem Knie versetzt. Insgesamt habe er ihm ungefähr drei Gulden und 36 Schilling, drei Fruchtsäcke, etwas Leder, Salz, Öl, Unschlitt und Schwefelhölzer abgenommen. Zu Hause sei er durch das Fenster eingestiegen und habe das Diebesgut am folgenden Morgen seiner Frau und seinen Töchtern gezeigt und diesen den Tathergang geschildert. Das Salz und Öl hätten sie im Haushalt verbraucht, das Geld sei von der Familie hin und wieder für Wein und Brot ausgegeben worden, den Rest habe er in einer Kammer versteckt. Erst als ihn seine Tochter am Vortag gewarnt habe, dass das Haus durchsucht und er gefangen genommen werden solle, habe er nach dem versteckten Diebesgut geschaut, hätte jedoch nichts mehr gefunden, weil die ältere Tochter bereits alles im Güllenloch versteckt habe.

Im Anschluss an dieses Geständnis wird Rudolf Obrist in den Wellenberg überführt und dort eingeschlossen.

Wein, Fleisch und Brot

Am selben Tag findet das erste Examen mit Catharina Tuggener statt, bei dem sie insbesondere nach dem Verbleib des Diebesgutes und dem genauen Hergang des Überfalls gefragt wird. Im Gegensatz zu ihrer vor wenigen Stunden getätigten ersten Aussage gibt Tuggener nun zu, dass ihr Mann ihr den wirklichen Tathergang geschildert habe. Ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits von Obrists Geständnis wusste, ist unklar. Er habe ihr erzählt, dass er sich Meyer und seinem Kameraden angeschlossen habe, weil einer der beiden auffällig viele Einkäufe bei sich trug. Dann habe er Meyer unterwegs bei günstiger Gelegenheit mit dessen eigenem Geißelstecken niedergeschlagen und beraubt. Hinsichtlich des präsentierten Diebesgutes korrigierte sie ihre Aussage von einem Gulden auf ungefähr vier und präziserte die Anzahl der entwendeten Getreidesäcke auf deren drei. Bezüglich der Verwendung der gestohlenen Waren deckt sich ihre Aussage mit der

ihrer Mannes. Zuletzt gibt sie zu Protokoll, «ihr Mann habe sie schon so viel gekostet, wenn die Sache nur einmahl ein solches end nähme, dass er sie nichts mehr kosten wurde»¹⁸.

Zwei Tage später, am 11. September 1767, werden die beiden Töchter Verena und Anna verhört. Auch sie werden nach dem Tathergang und dem Verbleib des Diebesgutes befragt. Die 27 Jahre alte Verena erzählt den Nachgängern auf deren gezieltes Nachfragen, ihr Vater sei in der fraglichen Nacht erst gegen den Morgen nach Hause gekommen, und sie habe ihm das Tor geöffnet. Er habe einige Säcke, Salz, Leder, Öl und Unschlitt sowie etwa drei Gulden bei sich getragen. Er habe ihr zuerst erzählt, er hätte die Waren gefunden. Als sie jedoch Blut an seinen Kleidern entdeckt und ihn darauf angesprochen habe, habe er behauptet, er hätte in der Metzgerei ein Kalb geschlachtet. Da sie ihm nicht geglaubt habe, erzählte er im Beisein der ganzen Familie den wahrhaftigen Tathergang. Bezüglich des Verbleibs des Diebesgutes deckt sich Verenas Aussage mit derjenigen der Mutter. Ausserdem gibt sie zu, dass sie ihren Vater vor der anstehenden Hausdurchsuchung gewarnt und auf sein Geheiss einen Sack in das Gülleloch geworfen habe.

Die jüngere Tochter Anna, 25 Jahre alt, wiederholt grösstenteils die Antworten ihrer Schwester, fügt jedoch an, das Geld sei von der Mutter und der älteren Schwester, vielleicht auch von ihr selbst für den Kauf von Fleisch, Brot, Wein und Schmalz verwendet worden. Sie selbst habe davon eine Flasche Wein für 1 Gulden und 8 Schilling gekauft, ausserdem sei einem Schuhmacher ein Paar Schuhe für ungefähr 1 Gulden und 30 Schilling abgekauft worden.

Faust oder Stecken?

Obwohl Rudolf Obrist die Tat inzwischen gestanden hat und sich die Aussagen der Familie bezüglich der Verwendung des Diebesgutes langsam zu decken beginnen, ordnet der Rat am 12. September in einem Schreiben an den Ratsherrn Kilchsperger aufgrund der immer

¹⁸ StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 09.09.1767.

noch anhaltenden Widersprüche hinsichtlich der Gewaltanwendung an, «den Obrist (...) unter vorstellung des Scharfrichters zu Examinieren, und ihne nöthig befindenen falls mit Meyer zu confrontieren»¹⁹. Bei fortdauerndem Widerspruch sei ein «strikeres Examen»²⁰ vorzunehmen, der Verdächtige also nötigenfalls zu foltern. Auch mit der Frau und den Töchtern wird ein weiteres Verhör angesetzt «und zwar haubtsächlich über die annoch waltenden widersprüche»²¹.

Die ihnen aufgetragenen Verhöre nehmen die beiden Nachgänger am Montag, 14. September 1767, im Oetenbach beziehungsweise im Wellenberg vor. Im Fokus der gestellten Fragen steht nun ganz klar die Schilderung der exakten Gewaltanwendung während des Überfalls, der Verwendungszweck des gestohlenen Geldes und die Umstände des Versteckens der Fruchtsäcke vor der Hausdurchsuchung. Catharina Tuggener sagt in ihrem zweiten und letzten Verhör aus, ihr Mann habe erzählt, dass er den ersten Schlag mit dem bei sich geführten Zaunstecken ausgeteilt habe, den zweiten unter Ausrufen von «Leide dich nur, ich gib dir mit deinem eigenen gut»²² mit Meyers eigenem Geisselstecken. Ihr Mann habe höchstens drei Gulden mit sich gebracht, die sie selbst und ihre Töchter für Brot, Wein und Fleisch ausgegeben hätten. Sie habe ihrem Mann ausserdem ein Paar Strümpfe für ½ Taler gekauft, den Rest habe «der Mann auch gröstentheils verbuzt»²³. Auf die Frage, wer vor der Hausdurchsuchung die Säcke im Güllenloch versteckt habe, gibt sie an, dass der Mann die Säcke aus dem Fenster geworfen und die Kinder sie versteckt hätten.

Auch Verena Obrist gibt zu Protokoll, dass ihr Vater zu Hause erzählt habe, dass er den ersten Schlag mit dem Zaunstecken ausgeteilt habe. Mit dem Geisselstecken habe er den Meyer zu Boden geschlagen. Von den drei Gulden seien durch die Mutter Wein, Brot und Strümpfe gekauft worden, und sie selbst habe nur einen der drei Säcke versteckt, wie es mit den anderen beiden zugegangen sei, wisse sie nicht.

¹⁹ StAZH A 13, Dossier Obrist, Bericht vom 12.09.1767.

²⁰ StAZH A 13, Dossier Obrist, Bericht vom 12.09.1767.

²¹ StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 14.09.1767.

²² StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 14.09.1767.

²³ StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 14.09.1767.

Bezüglich der Gewaltanwendung sagt Anna Obrist in ihrem zweiten Verhör dasselbe wie ihre Mutter und ihre Schwester aus. Auch sie geht von drei Gulden gestohlenem Geld aus, wovon sie selbst eine Flasche Wein gekauft habe. Den Rest hätten die anderen ausgegeben. Weiter gibt sie zu, dass sie die beiden anderen Säcke im Güllenloch versteckt habe, womit deren Verschwinden geklärt scheint.

Schliesslich wird noch am selben Tag Felix Meyer erneut angehört; auch hier liegt das Hauptaugenmerk auf der Abfolge der einzelnen Schläge. Meyer ist sich ganz sicher, dass der erste Schlag mit einem Stecken und nicht mit der Faust erfolgte. Er wisse jedoch nicht, ob mit dem Zaun- oder dem Geisselstecken. Ausserdem habe die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des fraglichen Tages ergeben, dass ihm höchstens 14 Gulden entwendet oder verloren gegangen seien. Obrist habe ihm das Geld sowohl aus der Hosentasche als auch aus dem Leibchen genommen.

Unter Zuzug des Scharfrichters wird im Anschluss Rudolf Obrist im Wellenberg zum dritten Mal examiniert: Er gibt nun zu, dass er den ersten Schlag mit dem Zaunstecken ausgeführt habe. Als Meyer wieder aufstehen wollte, habe er ihn mit dessen Geisselstecken erneut niedergeschlagen und beraubt. Er habe jedoch nicht mehr als drei Gulden und 36 Schilling erwischt, im Leibchen sei nur eine Schnupfdose gewesen, kein Geld. Auf die Frage, was ihn zu dieser Tat getrieben habe, entgegnet er, «der böse Geist habe ihne leider durch die Armuth getrieben, er solle schauen, wie er gelt bekomme»²⁴. Ausgegeben hätten er und seine Familie das Geld für allerlei; wer die Säcke vor der Hausdurchsuchung versteckt habe, wisse er nicht mehr, er sei am fraglichen Morgen zu aufgereggt gewesen. Ausserdem «bette er Gott um Verzeihung seiner schweren Sünden, und die hohe Obrigkeit um ein Gnädiges urteil»²⁵.

²⁴ StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 14.09.1767.

²⁵ StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 14.09.1767.

Bitte um Gnade und Finalexamen

Am 22. September 1767 folgt ein Schreiben des Leutpriesters Escher, tätig in der Kirche zum Grossmünster, der den Gefangenen gemäss Befehl des Rates im Wellenberg pflichtgemäss besuchte und berichtet, Obrist sei sich seiner Sünden und Schuld bewusst und bitte Gott und die Obrigkeit um Gnade und Verzeihung, «er fürchtet sich wegen viel vor dem sterben»²⁶. Ein darauf bezugnehmendes Schreiben des Zürcher Rates an Ratsherr Kilchsperger unterrichtet diesen über die Besuche des Leutpriesters und verlangt zu gegebener Zeit «die gewohnten Final Examina»²⁷ durch die Nachgänger. Leutpriester Escher richtet sich am 28. September mit seinem zweiten Bericht erneut an den Rat und beschreibt die Ergebnisse wiederholter Besuche bei Rudolf Obrist: Er flehe «auf dass erbärmlichste und jämmerlichste um sein leben»²⁸, höre nicht auf, Gott um Vergebung zu bitten und verspreche, ein frommes und gutes Leben zu führen.

Das vom Rat verlangte finale Examen findet am 29. September statt und bildet den Abschluss der behördlichen Ermittlungstätigkeit. Die Nachgänger vernehmen den Gefangenen ein letztes Mal und stellen ausführliche und gezielte Fragen, die Obrist in den meisten Fällen nur mit «Ja» beantwortet. So gibt er zu, am Freitag, 28. August 1767, von seinem ordentlichen Heimweg abgekommen zu sein, «in der boshaftten absicht jemand von den vorbeypahsierenden gewaltsam anzugreifen und zu berauben»²⁹ und unterwegs «zu ausführung dieses gottlosen vorhabens»³⁰ einen Zaunstecken ausgezogen zu haben. In der Frage, ob es wahr sei, dass er Felix Meyer mit dem Zaunstecken zu Boden geschlagen und danach mit dem Geisselstecken misshandelt habe, weicht Obrist von seiner im dritten Verhör getätigten Aussage ab und behauptet, er habe dies zuvor nur aus Furcht so ausgesagt. Tatsächlich habe er Meyer jedoch nicht mit dem Zaunstecken, sondern mit der Faust den ersten Schlag erteilt. Weiter bestätigt Obrist die

²⁶ StAZH A 13, Dossier Obrist, Bericht vom 22.09.1767.

²⁷ StAZH A 13, Dossier Obrist, Schreiben vom 23.09.1767.

²⁸ StAZH A 13, Dossier Obrist, Bericht vom 28.09.1767.

²⁹ StAZH A 13, Dossier Obrist, Final-Examen vom 29.09.1767.

³⁰ StAZH A 13, Dossier Obrist, Final-Examen vom 29.09.1767.

Summe des gestohlenen Geldes in der Höhe von drei Gulden und 36 Schilling und die Menge des restlichen Diebesgutes, namentlich drei Fruchtsäcke, etwas Leder, Salz, Öl und Unschlitt. Zudem sagt er aus, dass er alle Waren mit nach Hause genommen, der Familie gezeigt und sie in den folgenden Tagen so verbraucht habe, wie er in seinem vorangegangenen Verhör ausgesagt habe. Abschliessend anerkennt Rudolf Obrist, «dass er sich mit diesen verbrechen Gegen Gott und menschen gröblich versündigt, und eine grosse straff verdient»³¹.

Am 30. September wird ihm die Niederschrift des am Vortag geführten Examen vorgelesen. Obrist bleibt bei den zu Protokoll gegebenen Aussagen und bittet ein weiteres Mal um Gnade und Barmherzigkeit. Abschliessend übergeben die Nachgänger sämtliche Berichte und Protokolle zur Urteilsfindung an den Zürcher Rat.

Diskussion und Denkanstösse

Über den Täter

Wie und wann Obrist auf die schiefe Bahn geraten ist, lässt sich im Nachhinein nicht rekonstruieren. Fest steht aber, dass er offenbar aus gutem Hause kam, so war immerhin sein in Zollikon wohnhafter Grossvater väterlicherseits, Jacob Obrist, Untervogt in der Obervogtei Küsnacht.³² Rudolf Obrist wurde als drittes von fünf Kindern entweder am 22. März 1717³³ oder am 25. März 1717³⁴ in Kilchberg getauft. Er heiratete die am 30. Juni 1715³⁵ ebenfalls in Kilchberg getaufte Catharina Tuggener am 5. Juli 1740³⁶ in Albisrieden. Die Obrists waren in den 1750er-Jahren in Rüslikon wohnhaft und tauchen als 21. Haushaltung im Haushaltungsrodel³⁷ auf, gemäss welchem Obrist

³¹ StAZH A 13, Dossier Obrist, Final-Examen vom 29.09.1767.

³² StAZH E III 148.8, S. 8.

³³ StAZH E III 148.1, S. 528.

³⁴ StAZH E III 62.4, S. 123.

³⁵ StAZH E III 62.3, S. 352.

³⁶ StAZH E III 100.1, S. 376 und Stadtarchiv Zürich VIII C 169, o. S.

³⁷ StAZH E III 100.6, S. 5.

als Seckelmeister amtete. Ob und inwiefern Rudolf Obrist vor diesem Vorfall bereits straffällig war, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Die Nachgänger führen auf jeden Fall keine vorangegangene Tat ins Feld. Wann und unter welchen Umständen der Umzug nach Seebach und der Abstieg in die von Obrist erwähnte Armut folgte, bleibt ebenfalls unklar. Catharina Tuggeners Aussage «ihr Mann habe sie schon so viel gekostet»³⁸, lässt jedoch Raum für Spekulationen.

Wahl des Opfers und des Tatorts

Der Heimweg führte Felix Meyer vom Röthel entlang des Hürstholzes über Affoltern bis nach Nassenwil bei Niederhasli. Dabei befand er sich wohl auf der Hauptverkehrsachse zwischen Zürich und Zurzach. Glauben wir Obrists Aussage, er habe im Käferholz gewartet, um einem lohnenswerten Opfer abzapfen, so erscheint der Standort des geplanten Verbrechens sinnvoll. Immerhin ist auf einer Hauptstrasse ein deutlich höherer Durchgangsverkehr zu erwarten als auf kleineren Nebenstrassen. Catharina Tuggener sagt jedoch in ihrem ersten Verhör aus, ihr Mann habe in einem Wirtshaus auf dem Röthel einige Männer beim Spielen beobachtet, und als sich zwei von ihnen auf den Weg machten, sich ihnen angeschlossen. Obwohl Obrist angibt, Meyer und Schädli zufällig angetroffen zu haben, lässt sich vermuten, dass er die beiden im Wirtshaus in aller Ruhe ausgespäht und als lohnenswerte Opfer identifiziert hat. Zumindest berichtete er seiner Frau, «der einte habe einen Kauff gehabt»³⁹. In diesem Zusammenhang darf auch angenommen werden, dass Obrist den Zaunstecken zum Zweck des Überfalls ausgezogen hatte, während er Meyer nachging. Schliesslich nutzte er die günstige Gelegenheit, als Schädli immer weiter zurückfiel. So war Meyer mit ihm alleine und durch das Zusammenschnüren seiner Säcke abgelenkt.

³⁸ StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 09.09.1767.

³⁹ StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 09.09.1767.

Pilger als Alibi

Obrists Vorgehen spricht hinsichtlich seines vermeintlichen Alibis durchaus für kriminelles Geschick. So sagt er in seinem ersten Verhör aus, er sei in der Nacht mit Pilgern unterwegs gewesen, welche schliesslich bei ihm übernachtet hätten. Das Antreffen von Pilgern – vorausgesetzt, Obrist meint mit dieser Bezeichnung im eigentlichen Wortsinn kirchliche Wallfahrer und nicht gewöhnliche Wanderer – in dieser Gegend wäre durchaus möglich, liegt doch das Kloster Fahr nur wenige Kilometer westlich der Stadt und ist über den Röthel via Affoltern und Regensdorf einfach zu erreichen. Ebenfalls denkbar wäre das Angebot einer Schlafgelegenheit an Pilger, die sich auf dem «Einsiedlerweg»⁴⁰ vom Unterland über Seebach und Zürich in Richtung Kloster Einsiedeln befanden. Die Behauptung, die Pilger hätten bei ihm übernachtet, schützt ihn zudem vor dem Verdacht, dass er nach der Ankunft in Seebach das Haus nochmals verlassen habe, um den Überfall zu begehen. Ausserdem erschwert die unkonkrete Beschreibung seiner Begleiter und Begleiterinnen ein späteres Auffinden der Personen zwecks Überprüfung von Obrists Version.

Trotz des scheinbar geschickten Vorgehens wird Rudolf Obrist in diesem Fall jedoch seine Familie zum Verhängnis. Obwohl er noch angibt, er wisse nicht mehr, welche seiner Töchter ihm und folglich auch den Pilgern in der besagten Nacht die Türe geöffnet habe, sagt seine Tochter Verena aus, dass sie ihren Vater hereingelassen habe, ohne die Pilger auch nur mit einem Wort zu erwähnen. Auch die übrigen Familienmitglieder bestätigen Obrists Geschichte nicht. Bei seinem dritten Verhör lässt Obrist schliesslich seine Pilger-Lüge fallen und gibt weiter zu, dass er zu Hause nicht geklopft habe, sondern durch das Fenster eingestiegen sei.

⁴⁰ StAZH PLAN A 4.10.

Aussagestrategien

Ebenfalls auffällig sind in diesem Zusammenhang die Aussagestrategien der Familienmitglieder, die einander mit ihren Aussagen einerseits zu schützen versuchen, andererseits jedoch meist belasten. So gibt Catharina Tuggener in ihrer Aussage vom 9. September 1767 zu Protokoll, ihr Mann habe ihr erzählt, er hätte einen betrunkenen und schlafenden Mann ausgeraubt, obwohl sie vom tatsächlichen Tathergang wusste. In der gleichen Aussage belastet sie Obrist hingegen mit der Behauptung, er habe sie drohend von der Anzeige des Verbrechens abgehalten. Bezüglich des gestohlenen Geldes sagt sie in ihrem zweiten Verhör, ihr Mann habe den Grossteil selbst ausgegeben. Obrist versucht erst gar nicht, die restlichen Familienmitglieder zu schützen und weist wiederholt darauf hin, dass alle vom wissentlich gestohlenen Geld Lebensmittel gekauft hätten, und bezichtigt sie damit der Mitwisserschaft. Wohl weil die Frauen über die drohende Strafe bei massiver Gewaltanwendung Bescheid wussten, sagten alle drei bereits bei ihren ersten Verhören, Obrist habe nach der Tat gesagt, er hätte zuerst mit einem Stecken zugeschlagen. Im Zuge seines Geständnisses gibt Obrist weiter an, er habe seiner Familie bereits am Morgen nach der Tat den wahrhaftigen Hergang geschildert. Ausserdem behauptet er, seine älteste Tochter habe die drei Säcke selbstständig vor der Hausdurchsuchung im Güllenloch versteckt. Die Aussagen der Frauen decken sich jedoch dahingehend, dass Obrist die Säcke aus der Kammer geworfen und seine Töchter diese anschliessend auf Geheiss des Vaters im Güllenloch versteckt haben.

Ein verräterischer Zufall?

Die exakten Umstände, die dazu geführt haben, dass Obrist bereits wenige Tage nach dem Überfall zum Verdächtigen avancierte, bleiben im Dunkeln. Wie bereits erwähnt, hat Felix Meyer wohl durch eigene Ermittlungen Obrist als potenziellen Täter ausgemacht. Wie er auf diesen Verdacht kam und wie sich dieser konkretisierte, geht aus den Quellen nicht direkt hervor. Bemerkenswert erscheint in diesem

Zusammenhang aber der Umstand, dass der Bruder des Überfallenen gemäss Aussagen von Frau und Tochter Obrist am Sonntag, 6. September 1767, bei ihnen zu Besuch gewesen sei. In welcher Beziehung Meyers Bruder zur Familie Obrist stand, wissen wir nicht. Fest steht, dass Obrist durch diesen Besuch in Erfahrung brachte, dass dem Überfall auf Felix Meyer nachgegangen wurde.

Sicher ist, dass mindestens Täter und Opfer einander unbekannt waren. Andernfalls wäre Obrist mit seiner Strategie, vor der Tat seine Herkunft zu verbergen, gescheitert. So gab er nämlich an, er sei von Dübendorf und müsse nach Zurzach reisen, vorgängig jedoch noch in Buchs Geld eintreiben. Diese erfundene Geschichte passt in die geographischen Gegebenheiten und rechtfertigt Obrists Verbleib auf der Hauptstrasse zwischen Zürich und Regensdorf. Trotz der falschen Identität wurde der Täter vom Opfer, da er die Tat offenbar unvermummt begangen hatte, bei der Gegenüberstellung sofort erkannt.

Weiter bestünde die Möglichkeit, dass zum Zeitpunkt des Besuches von Meyers Bruder der Verdacht bereits auf Obrist lastete und der Besuch dem Zweck diene, sich im Hause des Verdächtigen unauffällig umzuschauen. Somit könnte Meyers Bruder Obrist auch bewusst vom Nachgang in der Sache des Überfalls erzählt haben, um dessen Reaktion zu prüfen. Das von Verena Obrist geschilderte Erschrecken des Vaters bei diesem Bericht dürfte den Verdacht der Meyer-Brüder erhärtet haben. Als Schlüsselfigur könnte hier auch der Schuhmacher Huber fungiert haben. Die strikte Weigerung Catharina Tuggeners, dem Schuhmacher das Leder zu zeigen, wäre ein allfälliger Hinweis auf Obrists Täterschaft.

Leider sind die Verbindungen zwischen den beteiligten Personen heute nicht mehr rekonstruierbar, es spricht jedoch einiges dafür, dass gewisse Bekanntschaften bestanden haben müssen.

Geständnis unter Folter?

Die beiden Ratsmitglieder Kilchsperger und Ott übernehmen als vom Zürcher Rat beauftragte Nachgänger sämtliche Verhöre und orientieren den Kleinen Rat laufend über Fortschritte und widersprüchliche

Aussagen. Ziel hinsichtlich der Verurteilung eines Straftäters war ein Geständnis, welches unter Umständen durch Folter erzwungen wurde. Rudolf Obrist gesteht im vorliegenden Fall bereits bei der Androhung der Daumenschraube zum sicheren Transport vom Oetenbach in den Wellenberg, dennoch wird er aufgrund fortwährender Widersprüche unter Zuzug eines Scharfrichters erneut verhört. Die Nachgänger werden dabei vom Rat angewiesen, «bey allfällig des weiteren fortdauernden widerspruch mit dem Obrist selbstn unter würklichung setzn und (...) ein strikteres Examen vornehmen»⁴¹. In diesem Zusammenhang findet auch sein Geständnis bezüglich der Gewaltanwendung statt, dass er den ersten Schlag mit dem Zaunstecken ausgeführt habe. Im Final-Examen widerruft Obrist jedoch diese Aussage und gibt zu Protokoll, «aus furcht habe er das vorige mal bekennt: er habe ihm mit dem Zaunstecken einen Schlag gegeben»⁴². Er betont erneut, er habe den ersten Schlag nicht mit dem Zaunstecken, sondern mit der Faust ausgeteilt. Möglicherweise hat Rudolf Obrist die blosse Anwesenheit des Scharfrichters dazu bewogen, den ihm von den Nachgängern vorgeworfenen «meüchelmödrischen Angriff»⁴³ zu gestehen, um damit den Schmerzen der drohenden Folter zu entkommen. Ob und in welchem Ausmass der Scharfrichter im vorliegenden Fall eingriff, bleibt unklar. Das im Richtbuch überlieferte Urteil berichtet in einer standardisierten Formulierung von einem Geständnis «ohne Pein und Marter»⁴⁴.

Abwesende Obervögte

Sowohl in der Weisung vom 9. September 1767 an den Zürcher Rat als auch in der Niederschrift des zweiten Verhörs von Rudolf Obrist, ebenfalls vom 9. September, wird ersichtlich, dass beide Obervögte der Vogtei Regensdorf nicht anwesend waren und an ihrer Statt Stellvertretungen die Amtsgeschäfte im Namen der Vogtei Regensdorf

⁴¹ StAZH A 13, Dossier Obrist, Schreiben vom 12.09.1767.

⁴² StAZH A 13, Dossier Obrist, Final-Examen vom 29.09.1767.

⁴³ StAZH B VI 277.

⁴⁴ StAZH B VI 277.

übernahmen. So unterzeichnen die Ratsherren Hirzel und Kilchsperger die Weisung «als in abwesen der Herren Obervögten des Amts Regenstorff Erbetene Herren»⁴⁵ und Ratsherr Hirzel nimmt «anstatt des herren amtsobervogts zu Regenstorff»⁴⁶ am besagten Verhör teil. Über die Gründe der gleichzeitigen Abwesenheit der Regensdorfer Obervögte⁴⁷ Hans Ludwig Meyer von Knonau und Hans Heinrich Schneeberger können nur Vermutungen angestellt werden. Die Stellvertretungen scheinen zumindest im vorliegenden Fall innerhalb des Kleinen Rates geregelt und vorgängig geplant. Bei Ratsherr Kilchsperger handelt es sich ausserdem um den Obervogt der Obervogtei Rümlang, die unmittelbar an das Gebiet der Obervogtei Regensdorf angrenzte.

Fazit und Obrists Ende

Der vorliegende Fall veranschaulicht die Ermittlungstätigkeit der Zürcher Obrigkeit in der frühen Neuzeit eindrücklich. Die Befragungen verlaufen zielstrebig und konsequent und unter steter Rücksprache mit dem Rat. In welchem Ausmass das Opfer hier selbst Nachforschungen angestellt hat, bleibt dahingestellt, der schriftliche Beweis, dass Meyer Obrist selbst als Tatverdächtigen ausgemacht hat, ist bei-läufig in der Weisung vom 9. September 1767 zu finden. Für die Beurteilung der Schwere der Straftat scheint insbesondere die Anwendung der Gewalt massgeblich zu sein. Immer wieder werden das Opfer, der Täter und dessen Familie dahingehend verhört, ob Obrist den ersten Schlag mit der Faust oder dem Zaunstecken ausgeteilt hatte.

Nachdem die Herren Nachgänger am 30. September 1767 dem Kleinen Rat ihre Berichte zukommen liessen, entscheidet der für die Aussprache von Todesstrafen zuständige Malefizrat unter dem Vorsitz von Seckelmeister Heidegger, dass Rudolf Obrist von Seebach wegen

⁴⁵ StAZH A 13, Dossier Obrist, Weisung vom 09.09.1767.

⁴⁶ StAZH A 13, Dossier Obrist, Examen vom 09.09.1767.

⁴⁷ Verzeichnis der zürcherischen Land- und Obervögte, 1391 bezw. 1497 bis 1798. O. Hrsg. Zürich 1943.

Zuwiderhandlung gegen «göttlich-menschlich- und nadtürlichem Gesetz»⁴⁸ und «zur straff obangeregten missethaten mit dem Schwerth vom Leben zum Tod gebracht werden»⁴⁹ soll: Ihm sei «mit einem Schwerth das Haut von dem Körper hinweg [zu] schlagen, alsdass ein wagen Rad zwiscent das Haut und Körper durchgehen möge; wormit er dann gäntslichen gebüsst und den weltlichen Gericht und Rechten genug gethan haben solle»⁵⁰. Das Gericht erkennt, dass Obrist mit der «höchst-sträfflich-vorgehalten Absicht (...) seinen Strassen Raub» begangen habe und «jemanden (...) hinterüks zu boden geschlagen, durch zu widerholten mahlen ihme versezte Streiche, sehr mishandelt» und «des bey ihme gefunndenen Gelts und waren beraubet» habe und damit «einen qualifizierten Strassen Raub»⁵¹ ausgeführt hat.

Am 3. Oktober folgt schliesslich das Urteil für Catharina Tuggener und Obrists Töchter Verena und Anna: Alle drei werden mit Schlägen bestraft und in ihre Heimatgemeinde geschickt.⁵²

⁴⁸ StAZH B VI 277.

⁴⁹ StAZH B II 938, S. 130.

⁵⁰ StAZH B VI 277.

⁵¹ StAZH B VI 277.

⁵² StAZH B II 938, S. 132f.